

**Landgericht Berlin**

Az.: 52 O 371/21



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.**, vertreten durch den Vorstand

Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

**PaulCamper GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer

10407 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 52 - durch die Richterin am Landgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.08.2022 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen über die Nutzung einer Vermittlungsplattform zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

1. Wenn der Nutzer Inhalte auf der Plattform einstellt, räumt er PaulCamper an die-

sen Inhalten jeweils übertragbare, ... unwiderrufliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte in dem zum Betrieb einer Plattform erforderlichen Umfang ein.

2. Für einen Rücktritt vom Mietvertrag gelten für Mieter die nachfolgenden Stornobedingungen: bis zu 50 Tage vor Reiseantritt 30 % des Mietpreises

3. Für einen Rücktritt vom Mietvertrag gelten für Mieter die nachfolgenden Stornobedingungen: vom 49. bis 15. Tag vor Reiseantritt 75 % des Mietpreises

4. Für einen Rücktritt vom Mietvertrag gelten für Mieter die nachfolgenden Stornobedingungen: ab 14. Tag 90 % des Mietpreises

5. Für einen Rücktritt vom Mietvertrag gelten für Mieter die nachfolgenden Stornobedingungen: am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme des Fahrzeugs: 100 % des Mietpreises.

- II. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 08.01.2022 zu bezahlen.
- III. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar und zwar hinsichtlich des Tenors zu I. 1. bis 5. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils 3.000,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

## Tatbestand

Der Kläger ist in die beim Bundesamt der Justiz geführte Liste qualifizierter Einrichtungen im Sinne von § 4 Abs. 1 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte bietet auf verschiedenen Domains ihren Nutzern die Möglichkeit an, Freizeit-, Reisemobile und Wohnanhänger zu mieten und zur Vermietung anzubieten. Auf der Homepage der Beklagten waren unter <https://paulcamper.de/docs/terms-and-conditions-2019-01/> deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) einsehbar. Dort waren unter § 13 unter der Überschrift „Urheberrechte und Lizenzen“ und unter § 18 unter der Überschrift „Stornobedingungen“ u.a. die aus dem Tenor ersichtlichen Regelungen enthalten. In § 13.1 S. 2 der AGB hieß es, dass der Nutzer der Beklagten an seinen auf der Plattform eingestellten Inhalten jeweils übertragbare, einfache, unwiderrufliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte in dem zum Betrieb der Plattform erforderlichen Umfang einräumte. In § 18.1 S. 2 und 3 der AGB wurde geregelt, dass

für Mieter für einen Rücktritt vom Vertrag Stornobedingungen gelten, nach denen sie einen bestimmten Prozentsatz des Mietpreises zu zahlen hatten, der je nach dem Zeitpunkt des Rücktritts zwischen 30 % und 100 % des Mietpreises lag. Ein Hinweis, dass dem Nutzer der Nachweis gestattet war, dass dem Vertragspartner eine Einbuße nicht entstanden ist oder wesentlich geringer war als die Pauschale wurde nicht gegeben. Wegen der weiteren Einzelheiten der AGB wird auf die Anlage K 2 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 02.11.2021 (Anlage K 3) forderte der Kläger die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Die Beklagte wies die Ansprüche mit Schreiben vom 24.11.2021 (Anlage K 4) zurück.

Der Kläger meint, die beanstandeten Klauseln halten einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB (Antrag/Tenor zu I.1.) bzw. §§ 308 Nr. 7 lit. b), 309 Nr. 5 lit. b) BGB analog (Antrag/Tenor zu I. 2.-5.) bzw. außerdem §§ 307, 308 Nr. 7 lit. a) BGB (Antrag/Klausel zu I.5.) nicht stand. Die geltend gemachte Abmahnkostenpauschale entspreche dem durchschnittlichen Personalkostenaufwand, der dem Kläger bei eigens verfassten Abmahnungen entstehen würde.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, zu einer Verwendung der Klauseln sei bereits nicht hinreichend vortragen. Im Übrigen würden die Klauseln nicht gegen §§ 307 ff. BGB verstoßen. Insbesondere sei § 308 Nr. 7 lit. b) BGB auf die vorliegende Regelung in § 18 der AGB nicht anwendbar, sondern lediglich auf gesetzliche Rücktrittsrechte und nicht auf den vorliegenden Fall, in dem den Nutzern ein vertragliches Rücktrittsrecht gegen Reuegeld erst freiwillig eingeräumt und sie dadurch bessergestellt würden. Die in § 18 der AGB getroffene Regelung sei von § 308 Nr. 7 BGB, der ausschließlich Vergütung für bereits erbrachte Leistungen sowie Ersatz für getätigte Aufwendungen zum Gegenstand habe, nicht erfasst. § 309 Nr. 5 lit. b) BGB sei nicht, auch nicht analog, anwendbar. Hinsichtlich der geltend gemachten Abmahnkostenpauschale fehle es auch an einem nachvollziehbaren Vortrag zur Anspruchshöhe.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

A. Die Klage ist zulässig, insbesondere entspricht der Klageantrag § 8 Abs. 1 UKlaG. Er enthält den Wortlaut der beanstandeten Bestimmungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG) sowie die Bezeichnung der Art der Rechtsgeschäfte, für die die Bestimmungen beanstandet werden (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 UKlaG). Die Art des Rechtsgeschäfts ist in den Klageanträgen zutreffend bezeichnet. Die Beklagte tritt nicht selbst als Vermieterin auf, sondern stellt ihren Nutzern eine Plattform zum Abschluss von Mietverträgen über Freizeit-, Reisemobile und Wohnanhänger zur Verfügung.

B. Die Klage ist auch begründet.

I. Der Kläger kann gem. § 1 UKlaG verlangen, dass die Beklagte die aus dem Tenor ersichtlichen Bestimmungen in ihren AGB nicht verwendet.

Nach § 1 UKlaG kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die nach den §§ 307 bis 309 BGB unwirksam sind, verwendet.

1) Die Beklagte war Verwenderin der als Anlage K 2 eingereichten AGB, die die streitgegenständlichen Bestimmungen enthalten (§ 305 Abs. 1 S. 1 BGB). Ein Verwenden einer AGB liegt schon dann vor, wenn die entsprechenden Bedingungen in Verbindung mit der Abgabe von Angeboten oder Aufforderung zur Abgabe von Angeboten in den Geschäftsverkehr gebracht werden (BGHZ 101, 271, 275). Da der Kläger das Verbot nur für Verbraucherverträge i.S.d. § 310 Abs. 3 BGB begehrt, gelten die AGB bereits gem. § 310 Abs. 3 Nr. 1 BGB als i.S.v. § 305 Abs. 1 S. 1 BGB gestellt.

2) Die aus dem Tenor zu I. ersichtlichen Bestimmungen sind unwirksam.

a) Die aus dem Tenor zu I. 1. ersichtliche Klausel ist gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam. Die Regelung, wonach Nutzer der Plattform der Beklagten an von ihnen eingestellten Inhalten übertragbare, unwiderrufliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte in dem zum Betrieb der Plattform erforderlichen Umfang einräumen, benachteiligt Verbraucher entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben unangemessen.

Unangemessen ist eine Benachteiligung dann, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von Vornherein dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen (BGH NJW 2010, 57). Die zu überprüfende Klausel ist

vor dem Hintergrund des gesamten Gegenstands des Vertrags auszulegen und zu bewerten (BGHZ 106, 263).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist vorliegend eine unangemessene Benachteiligung der Nutzer der Plattform gegeben. In § 13 der AGB lässt sich die Beklagte von den Nutzern an den vom ihnen eingestellten Inhalten übertragbare, unwiderrufliche und unbeschränkte Nutzungsrechte einräumen und setzt damit auf Kosten der Nutzer und in unbilliger Weise ihre eigenen Interessen ohne hinreichende Berücksichtigung der Belange der Nutzer der Plattform durch. Der Beklagten werden Nutzungsrechte auch auf Seiten Dritter und sogar über die Beendigung der Nutzungsverhältnisse und der Registrierung hinaus eingeräumt. Das ergibt sich aus ausdrücklich aus § 13.2. S. 1 der AGB, wo es heißt, die Rechteeinräumung gelte auch über die Beendigung der Nutzungsvereinbarung hinaus fort. Dies gilt zwar gem. § 13.2. S. 2 der AGB nicht für Inhalte, die sich auf das Angebot des Nutzers beziehen, welche mit wirksamer Vertragskündigung gelöscht würden. Für sonstige Inhalte besteht die Einräumung von Nutzungsrechten jedoch fort. Dies ist unbillig. Es muss den Nutzern möglich sein, sich von der Einräumung sämtlicher Rechte zugunsten der Beklagten zu lösen und von der Beklagten die Löschung dieser Inhalte zu verlangen. Auch durch die uneingeschränkte Gestattung der Beklagten zur Weitergabe von Inhalten der Nutzer an nicht näher bezeichnete Dritte werden die Interessen und Belange der Nutzer nicht hinreichend berücksichtigt. Soweit es in § 13.1 S. 1 der AGB heißt, die Rechte würden „in dem zum Betrieb der Plattform erforderlichen Umfang eingeräumt“, ändert dies nichts an der Unwirksamkeit der übertragbaren, unwiderruflich und unbegrenzt eingeräumten Nutzungsrechte, zumal der Nutzer nicht deutlich und transparent darüber informiert wird, inwieweit die von ihm eingeräumten Nutzungsrechte zum Betrieb der Plattform der Beklagten erforderlich sind.

b) Die aus dem Tenor zu I. 2.-5. ersichtlichen Klauseln sind gem. § 308 Nr. 7 i.V.m. § 309 Nr. 5 lit. b) BGB unwirksam, da sie im Falle des Rücktritts vom Mietvertrag die Zahlung eines Pauschalbetrages durch den Mieter vorsehen ohne einen Hinweis auf die Gestattung des Nachweises durch den Mieter, dass beim Vertragspartner eine Einbuße nicht entstanden oder wesentlich geringer ist als die Pauschale.

aa) Gem. § 308 Nr. 7 BGB ist eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, nach der der Verwender für den Fall, dass eine Vertragspartei vom Vertrag zurücktritt oder den Vertrag kündigt, eine unangemessen hohe Vergütung für die Nutzung oder den Gebrauch einer Sache oder eines Rechts oder für erbrachte Leistungen oder einen unangemessen hohen Ersatz von Aufwendungen verlangen kann. Gem. § 309 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) BGB ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf

Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung unwirksam, wenn dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. § 309 Nr. 5 lit. b) BGB ist im Rahmen des § 308 Nr. 7 BGB analog anzuwenden, wenn der Anspruch auf Vergütung oder Aufwendungsersatz pauschaliert ist. Soweit eine solche Klausel nicht ausdrücklich den Nachweis zulässt, dass die von ihr erfasste Position nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist, ist sie unwirksam, ohne dass es darauf ankommt, ob es sich um eine Vergütung, Aufwendung, Wertminderung oder einen Schaden handelt (BeckOGK/Weiler, BGB, § 308 Nr. 7 Rn. 6).

bb) Ausgehend von diesen Grundsätzen sind die angegriffenen, aus dem Tenor zu I. 2-5 ersichtlichen Klauseln unwirksam.

aaa) Die von der Beklagten in § 18 der AGB genannten Zahlungen sind für den Fall vorgesehen, dass der Mieter vom Vertrag zurücktritt. Die Zahlungspflicht ist wie aus dem Gesamtzusammenhang der Klausel ersichtlich in erster Linie für den Fall der Ausübung eines vertraglichen Rücktrittsrechts vorgesehen. Allerdings ist sie auch für den Fall der Ausübung eines gesetzlichen Rücktrittsrechts nicht ausgeschlossen. Entgegen der Auffassung der Beklagten spielt der Grund für den Rücktritt für die Anwendbarkeit des Klauselverbots aber auch keine Rolle. Die Vorschrift ist weit zu verstehen. Erfasst sind sowohl gesetzliche als auch vertragliche Rücktrittsrechte. Es geht um jede Vertragsbeendigung durch Rücktritt oder Kündigung (BeckOGK/Weiler, BGB, § 308 Nr. 7, Rn. 31; MüKo/Wurmnest, BGB, 9. Aufl. 2022, § 308 Nr. 7, Rn. 4).

bbb) Ob eine Klausel einen Vergütungs-, Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzanspruch regelt, ist im Wege der Auslegung zu ermitteln. Die Gesetzesbegriffe müssen nicht verwendet werden (BeckOGK/Weiler, BGB, § 308 Nr. 7 Rn. 76). Vorliegend ist im Rahmen der Klausel auch keiner der im Gesetz genannten Begriffe verwendet worden. Vielmehr ist in § 18 der AGB von Stornobedingungen und von der Verpflichtung zur Zahlung eines Prozentsatzes des Mietpreises bei Rücktritt vom Mietvertrag vor Reiseantritt die Rede. Soweit die Bezugnahme auf den Mietpreis an einen Vergütungsanspruch denken lassen könnte, kommt ein solcher nicht in Betracht, da der Vergütungsanspruch mit dem (wirksamen) Rücktritt vom Vertrag erlischt. Bei dem zu zahlenden Betrag dürfte es sich vielmehr um einen pauschalisierten Schadensersatzanspruch eigener Art handeln. Dieser wäre nach § 309 Nr. 5 BGB zu beurteilen, was aber die Anwendung von § 308 Nr. 7 BGB nicht ausschließt, weil die Entschädigung auch Elemente einer Vergütung für ggf. schon erbrachte Leistungen und einen Ersatz für getätigte Aufwendungen erfasst (vgl. hierzu BeckOGK/Weiler, BGB, § 308 Nr. 7 Rn. 87). Es spielt also für die Beurteilung der Klausel keine Rolle, dass es sich bei der vom Mieter nach dessen Rücktritt geforderten Zahlung – wie sich be-

reits aus deren Höhe von 30 bis 100 % des Mietpreises ergibt - nicht ausschließlich um einen Aufwendungsersatz, also einen Ersatz für freiwillig erbrachte Vermögensopfer im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung wie z.B. Transport- oder Versicherungskosten, handeln kann.

Der Auffassung der Beklagten, dass in § 18 der AGB ein Rücktritt gegen Reuegeld vereinbart worden sei, auf den §§ 308 Nr. 7, 309 Nr. 5 lit. b) BGB nicht anwendbar seien, wird nicht gefolgt. Es trifft zwar zu, dass dem Mieter ohne die Regelung in § 18 der AGB kein vertragliches Rücktrittsrecht zustünde, ein Rücktrittsrecht dem Mieter durch § 18 der AGB also erst eingeräumt wird. Es lässt sich dennoch nicht feststellen, dass die Klausel ein Reuegeld i.S.d. § 353 BGB regelt. Es fehlt bereits an einer entsprechenden Bezeichnung als Reuegeld im Wortlaut der Klausel und außerdem an einer den Voraussetzungen des § 353 BGB entsprechenden Ausgestaltung des Rücktrittsrechts, wonach ein Reuegeld vor oder bei Erklärung des Rücktritts zu zahlen wäre, was in den AGB der Beklagten nicht vereinbart wird. Aber selbst wenn durch die AGB ein Reuegeld vereinbart worden wäre, wäre dadurch die Verpflichtung nicht ausgeschlossen, dem Mieter die Möglichkeit des Nachweises einer geringeren Einbuße seines Vertragspartners einzuräumen. Ein Reuegeld dient dem Ausgleich der durch den Rücktritt erwachsenen Nachteile und ausbleibenden Vorteile (BeckOK BGB/H. Schmidt BGB § 353 Rn. 2). Auch ein vereinbartes Reuegeld wäre jedenfalls an § 307 BGB zu messen, wonach Bestimmungen in AGB unwirksam sind, die mit wesentlichen Grundlagen der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren sind. Ohne Einräumung eines Rücktrittsrechts wäre der Mieter bei Nichtinanspruchnahme der Mietsache nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der Miete befreit, der Vermieter müsste sich gem. § 537 Abs. 1 S. 2 BGB, der auch bei freiwilliger Nichtinanspruchnahme der Mietsache anwendbar ist (vgl. BeckOK BGB, § 537 BGB Rn. 5) aber den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung des Gebrauchs der Sache erlangt. Dem Vermieter sollen durch die Nichtinanspruchnahme der Mietsache keine Nachteile, aber auch keine Vorteile entstehen, so dass Vorteile aus anderweitigen Verwendungen, insbesondere aus Vermietungen an Dritte, anzurechnen sind. Von dieser Wertung weicht § 18.1. der AGB der Beklagten ab, da sie dem Mieter jedenfalls bei kundenfeindlichster Auslegung sein Recht auf Anrechnung von Vorteilen aus anderweitiger Verwendung der Mietsache durch den Vermieter abschneidet.

c) Die aus dem Tenor zu I. 5 ersichtliche Klausel ist außerdem gem. § 307 Abs.1 S.2 BGB unwirksam, da sie nicht klar und verständlich formuliert ist. Es heißt dort u.a., dass bei einem Rücktritt „am Tag der Anmietung oder bei Nichtabnahme des Fahrzeuges“ 100 % des Mietpreises zu zahlen sind. Der Tag der Anmietung stellt aber den Tag des Abschlusses des Mietvertrages dar,

welcher viel früher liegen kann. Gemeint dürfte der Tag der Übernahme des Fahrzeuges sein, was entsprechend deutlich zu formulieren wäre.

Darüber hinaus verstößt die aus dem Tenor u l. 5. ersichtliche Klausel auch gegen § 308 Nr. 7 lit.

a) BGB, da sie mit 100 % des Mietpreises eine unangemessen hohe Zahlung verlangt und beispielsweise nicht berücksichtigt, dass bei Nichtnutzung des Fahrzeuges die Gesamtwertung (durch Nutzung) entfällt.

d) Die Wiederholungsgefahr, die ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung für den Unterlassungsanspruch nach § 1 UKlaG ist, wird aufgrund der Verwendung der unwirksamen Klauseln vermutet und ist von der Beklagten nicht durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt worden.

e) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 UKlaG erstreckt sich das Unterlassungsgebot auch auf die Verwendung inhaltsgleicher Klauseln. Von der Unterlassungsverpflichtung ist auch das an den Verwender gerichtete Verbot umfasst, sich bei der Durchsetzung von Rechten aus der Vergangenheit auf die unwirksame Klausel zu berufen (vgl. BGH GRUR 2018, 423 ff.).

II. Der Anspruch des Klägers auf Zahlung der Abmahnkostenpauschale folgt aus § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG. Die Abmahnung war begründet und berechtigt. Der Kläger hat die Höhe von 243,51 € mit den für ein Abmahnschreiben aufzuwendenden Personal- und Sachkosten (vgl. Anlage K 3) nachvollziehbar begründet. Dieser Betrag hält sich in dem von der Rechtsprechung bei Abmahnschreiben von Verbänden gebilligten Rahmen (vgl. Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm/Feddersen UWG § 13 Rn. 132).

Der Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709 S. 1 und 2 ZPO, wobei die Kammer sich bei der Bemessung der Höhe der Sicherheit an der Höhe der auf die Klauseln entfallenden Streitwerte orientiert hat.

  
Richterin am Landgericht

Verkündet am 01.09.2022

██████████ JBesch  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 08.09.2022

██████████, JBesch  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle